

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Bundesamt für Kultur BAK
Daniel Zimmermann
Hallwylstrasse 15
3003 Bern
Per E-Mail an:
StabsstelleDirektion@bak.admin.ch
daniel.zimmermann@bak.admin.ch

Liestal, 30. November 2021
er

Änderung der COVID-19-Kulturverordnung, Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Zimmermann

Wir beziehen uns auf Ihre Einladung zur Vernehmlassung vom 24. November 2021 und danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme betreffend die geplante Änderung der Covid-19-Kulturverordnung.

Einleitende Bemerkungen

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft begrüsst die Verlängerung der Covid-19-Kulturverordnung vorbehaltlos. Die wirtschaftliche Situation der Kulturunternehmen und der Kulturschaffenden ist nach wie vor in hohem Masse angespannt und in manchen Fällen existenzbedrohend. Der Kulturbereich war als erster von den Massnahmen betroffen und wird es vermutlich als letzter noch sein. Die Ausfallentschädigungen haben sich sowohl bei den Kulturschaffenden als auch bei den Kulturunternehmen als wirkungsvolle Abfederungsmassnahme erwiesen. Angesichts des komplexen Vollzugs der Ausfallentschädigungen begrüssen wir sehr, dass das Instrument unverändert übernommen wird und keine Änderungen an der bisherigen Praxis vorgenommen werden.

Artikel 4 und 5

Angesichts der angespannten wirtschaftlichen Situation im Kulturbereich begrüssen wir es vorbehaltlos, dass der maximale Entschädigungssatz bei den Ausfallentschädigungen für die gesamte Laufzeit der Verordnung bei 80 Prozent des Schadens belassen wird (Artikel 5 Absatz 2). Es ist ebenfalls zu begrüssen, dass Kulturunternehmen auch eine Ausfallentschädigung geltend machen können, wenn sie, beispielsweise aufgrund von Planungsunsicherheit, keine Programmierung vornehmen konnten und in diesem Fall für die Ausfallentschädigung auf die tatsächlich erfolgte Programmierung in den relevanten Vergleichsmonaten vor der Pandemie abgestellt werden kann. Wir regen aber an, die bisherige Praxis des Bezugs der Vergleichsjahre 2017 bis 2019 zur Schadensberechnung explizit in den Erläuterungen zu nennen (analog zu den Ausführungen zur Schadensberechnung bei Freischaffenden auf Seite 4 der Erläuterungen). Damit wird verhindert, dass die Jahre 2020 und 2021 zum Vergleich herangezogen werden, die keine relevanten Vergleichsdaten liefern.

Wir begrüssen auch die Beibehaltung der Ausfallentschädigung, solange staatliche Einschränkungen (inklusive Zertifikatspflicht) den Kulturbetrieb betreffen, sowie deren Auslaufen am Ende des dannzumal laufenden Schadenszeitraums gemäss Artikel 6 Absatz 1. Zur Erleichterung der Begründung von entsprechenden Ablehnungen von Gesuchen regen wir an, dass die auf Seite 4 dazu gemachte Erläuterung neu als Artikel 4 Absatz 5 explizit in die Verordnung aufgenommen wird:

Mit dem Wegfall sämtlicher staatlicher Einschränkungen (inklusive Zertifikatspflicht) läuft die Ausfallentschädigung am Ende des dannzumal laufenden Schadenszeitraums gemäss Artikel 6 Absatz 1 aus. Zum gleichen Zeitpunkt fallen auch die Entschädigungen für die Kulturvereine im Laienbereich weg.

Es ist dagegen unerlässlich, dass die Nothilfe an die Kulturschaffenden unabhängig von einem allfälligen Wegfall der Einschränkungen bis Ende 2022 ausgerichtet werden, wie dies die Erläuterungen zur Verordnung vorsehen.

Artikel 6

Die vorgeschlagenen Schadenszeiträume werden begrüsst. Zur Klarstellung regen wir an, dass zumindest in den Erläuterungen darauf hingewiesen wird, dass es sich bei den Fristen um Verwirklichungsfristen handelt. Eine solche Klarstellung erleichtert es den Vollzugsstellen, nicht innert Frist eingereichte Gesuche mit entsprechender Begründung abzulehnen.

Artikel 7 bis 9

Wir begrüssen besonders die Beibehaltung der Möglichkeit zur Unterstützung von Transformationsprojekten während der gesamten Laufzeit der Verordnung. Dies ermöglicht den Kulturunternehmen, proaktiv und prospektiv auf die durch die Pandemie hervorgerufenen Veränderungsprozesse zu reagieren. Die in einer grossen Mehrheit der Kantone zahlreich eingereichten Gesuche haben gezeigt, wie wichtig die Transformation ist. Im Gegensatz zu anderen Branchen erweist es sich als dringende Notwendigkeit, solche Transformationsprozesse mit zusätzlichen Mitteln befriestet zu unterstützen, da in den vergangenen zwei Jahren die Reserven für ungedeckte Schäden weitestgehend aufgebraucht wurden und solche Massnahmen durch die bestehenden Leistungsverträge mit der öffentlichen Hand nicht abgedeckt sind.

Die Verordnung berücksichtigt allerdings den Stellenwert, den das Laienkulturschaffen für die Erhaltung der kulturellen Vielfalt der Schweiz hat, ungenügend. Davon ist insbesondere der ländliche Raum betroffen. Genauso wie die professionellen Kulturunternehmen sind auch die Organisationen im Laienbereich durch die Pandemie in ihrer Existenz bedroht und aufgefordert, sich strukturell oder hinsichtlich Publikumsgewinnung anzupassen. Die Unterstützung von Dachverbänden, die ohnehin weitestgehend professionelle Strukturen aufweisen, genügt daher nicht. Wir schlagen deshalb eine Umformulierung der in den Erläuterungen zu Artikel 7 bis 9 erfolgten Ergänzung vor:

Dasselbe gilt gemäss Praxis für regional, kantonal oder national tätige Dachverbände sowie für Kulturvereine im Laienbereich von mindestens regionaler Bedeutung.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Thomas Weber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin